



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2022-2

Dortmund, den 04.07.2024

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg, Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.07.2024, Az. 66.21.3.4-2022-2, ist der Plan der Avacon Netz GmbH für den Ersatzneubau, d.h. für die Errichtung und dem Betrieb der 110-kV(Kilovolt)-Leitung, des etwa 16,6 km langen nordrhein-westfälischen, im Regierungsbezirk Arnsberg verlaufenden Abschnitt B, vom Mastbereich 32 bis 38 und 40 bis 85, einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG öffentlich bekanntgegeben. Er wird für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung erfolgt

vom 15.07.2024 bis einschließlich zum 29.07.2024

unter

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen und <https://www.bra.nrw.de/-3941>

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde

**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66
Goebenstr. 25
44135 Dortmund**

gerichtet hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

gestellt und begründet werden.

Erfolgte gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG keine individuelle Zustellung, gilt der Tag nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung im Internet als Zeitpunkt der Bekanntgabe.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

Gez.
Mehring